

Zertifizierung BMA-Planer/-Errichter – Zusatzanfrage

DIN VDE 0833, DIN 14675, VdS 2095, VdS 2311, LAR, VdS 2496, VdS 2833, DIN VDE 0833-4

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Zertifizierung als Fachplaner/Errichter für Brandmeldeanlagen« in »de« 22/2003, S. 14)

Dieser Beitrag hat mich doch verunsichert und bedarf dringender Klärung. Ich bin Existenzgründer, seit Anfang 2003 selbstständig, noch ohne Mitarbeiter.

Mein Hauptgeschäftsfeld umfasst die herkömmliche Installation von Neubauten sowie Altbauersanierung. Künftig möchte ich auch den Bereich Sicherheitstechnik anbieten, d. h. EMA/ÜMA, Videotechnik und BMA. Dafür habe ich mir einen Hersteller für Alarmanlagen ausgesucht und bin jetzt so genannter Facherrichter besagter Geräte. Der Hersteller ist zertifiziert nach ISO 9001 und seine Geräte haben die VdS-Zulassung der Klasse A, wobei Anfang des nächsten Jahres auch Geräte mit der Zulassung

der Klasse B zur Verfügung stehen werden. Weiterhin sind diese Geräte VDE-0833-konform.

Natürlich berücksichtige ich bei der Installation auch immer entsprechende VDE- und DIN-Normen. Außerdem möchte ich im kommenden Jahr an einem Lehrgang für GMA beim VdS teilnehmen, mich also auf diesem Gebiet entsprechend weiterbilden und spezialisieren.

1) In welchem rechtlichen Raum bewege ich mich, wenn ich ohne VdS-Zertifizierung bzw. Qualitätsmanagement nach ISO 9000 (was als Einmannbetrieb sowieso nicht möglich ist) Alarmanlagen bzw. Rauchmelder zum Schutz von Eigenheimen, kleineren Gewerbebetrieben, Ladenlokalen und Büros installiere?

2) Ist die Zertifizierung an die Schutzklassen gebunden, so dass ich nur Klasse A, nicht aber B, geschweige den C installieren darf?

3) Bekommt der Kunde evtl. Schwierigkeiten mit seiner Versicherung?

4) Kann der Kunde bzw. seine Versicherung Schadenersatzansprüche an mich geltend machen, auch wenn ich nachweislich beim Errichten alle Richtlinien eingehalten habe und die Anlage auch funktioniert hat?

R. F., Nordrhein-Westfalen

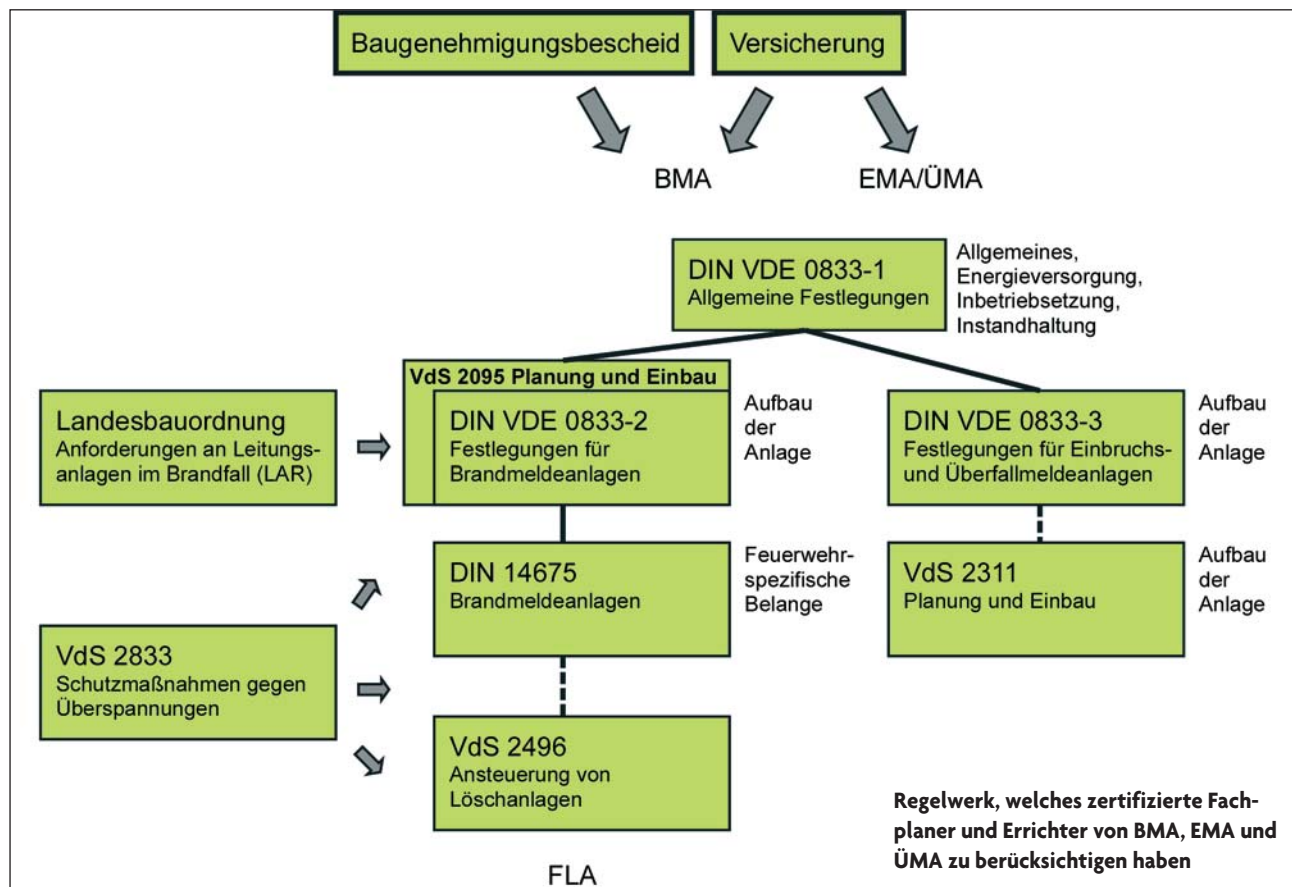
ANTWORT

Regelwerk auf einen Blick

Zuerst möchte ich Ihnen einen Überblick über die relevanten Regelwerke geben (Bild).

Für die gesamte Gefahrenmeldetechnik gilt die Norm DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall). Sie untergliedert sich in:

- Teil 1: Allgemeine Festlegungen, Mai 2003,



- Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA), Februar 2004, und
- Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA), Mai 2002.

Zusätzlich gilt DIN 14675, November 2003, für alle Brandmeldeanlagen (BMA), die in irgendeiner Weise (direkt oder indirekt) die öffentliche Feuerwehr alarmieren. Damit wären die wichtigsten Normen aufgelistet.

Für VdS-attestierten-Anlagen gilt zusätzlich:

- bei BMA VdS 2095, Planung und Einbau, März 2001, neuer Stand in Vorbereitung,
- bei EMA VdS 2311, Planung und Einbau, Dezember 1998, Ergänzungen S1, S2 und S3.

Je nach Ausführung und Bedingungen kommen folgende Regelwerke hinzu, für:

- BMA – Anforderungen an Leitungsanlagen im Brandfall (LAR, der Landesbauordnung),
- die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen (FLA) von einer BMA – VdS 2496,
- den Schutz vor Überspannung (alle Anlagen) – VdS 2833,
- Ansteuerung von Sprachalarmzentralen – DIN VDE 0833-4 (in Vorbereitung).

Für alle Anlagen, die versicherungstechnisch bewertet werden sollen, ist die VdS-Errichtererkennung Voraussetzung. Dieses Verfahren gibt es jeweils für BMA und für EMA/ÜMA und ist an ein oder mehrere BMA-/EMA-Systeme gebunden.

Darüber hinaus gibt es die Fachkunden-zertifizierung nach DIN 14675. Diese Zertifizierung kann für alle oder für die einzelnen Phasen nach den Abschnitten 6 bis 9 sowie 11 dieser Norm beantragt werden.

Die VdS-Errichtererkennung beinhaltet in vollem Umfang die Fachkunden-zertifizierung nach DIN 14675.

Bei beiden Verfahren ist die Vorlage eines QM-Systems Voraussetzung.

Zu Frage 1

Unter Rauchmelder zum Schutz vor Eigenheimen, kleinere Gewerbebetriebe, Ladenlokale oder Büros meinen Sie vermutlich keine baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen. Diese Melder kennt man derzeit unter dem Begriff Rauchwarnmelder (früher auch »Heimrauchmelder« genannt). Eine Qualifizierung für den Einbauenden ist hier nicht gefordert. Sowohl der Privatmensch als auch natürlich die Elektrofachkraft darf diese Melder einbauen.

Sofern Alarmanlagen versicherungstechnisch bewertet werden sollen, müssen diese von einem VdS-anerkannten EMA-Errichter eingebaut werden. Er muss das EMA-Anerkennungsverfahren inklusive QM-Zertifizierung absolviert haben. Ansonsten wäre die installierte Anlage für die Versicherung nicht relevant.

Hierzu noch eine Anmerkung: Es wird derzeit darüber nachgedacht, Gefahrenwarnanlagen (GWA) im Rahmen der derzeitigen Normen zu spezifizieren.

Eine Norm V DIN VDE 0830 ist dazu in Vorbereitung. Diese Anlagen dürfen dann von Elektrofachkräften mit einer von den Anforderungen reduzierten Anerkennung installiert werden.

Zu Frage 2

Die Anerkennung als VdS-Errichter gilt für alle Schutzklassen der Einbruchmeldeanlagen.

Zu Frage 3

Die Anlage kann nur versicherungstechnisch gewertet werden, wenn ein VdS-Attest vorliegt. Ansonsten betrachten die Versicherer die Anlage üblicherweise als nicht existent.

Zu Frage 4

Der Kunde kann Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn er nach dem Kaufvertrag davon ausgehen muss, dass die Anlage von einer VdS-anerkannten Errichterfirma installiert wurde, die Firma jedoch nicht VdS-erkannt ist. Für die Anlage muss der Errichter nach Abschluss der Arbeiten ein Attest ausfüllen, mit dem er die Konformität der Anlage mit den relevanten VdS-Richtlinien bestätigt. Erst damit kann die Anlage versicherungstechnisch berücksichtigt werden. Das Attest darf nur ein VdS-erkannter Errichter ausstellen.